

**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Gau-Bischofsheim**  
**vom 29. September 1999**

---

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.98 (GVBl. S. 171), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.74 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.98 (GVBl. S. 171), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.97 (GVBl. S. 435) sowie des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.62 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.05.93 (GVBl. S. 245), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „Allgemeinen Zeitung Mainz“ und der „Mainzer Rhein-Zeitung“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a. Haupt- und Finanzausschuss
  - b. Rechnungsprüfungsausschuss
  - c. Bau- und Planungsausschuss
  - d. Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport
  - e. Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
  - f. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse a. bis e. gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Gemeinderates sein.
- (5) Die Bestellung, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder, Tätigkeit, Entschädigung der Mitglieder und Auflösung des Umlegungsausschusses ist in der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26.03.1981, geändert am 18.03.1997, geregelt.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.  
Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Satzungen,
  - c) die Bauleitplanung,
  - d) die Regionalplanung,
  - e) die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

#### **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- DM im Einzelfall.

#### **§ 5**

### **Kindergartenbeauftragte(r)**

- (1) Die/Der Kindergartenbeauftragte ist ein Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Leitung sowie dem Elternausschuss des Kindergartens.
- (2) Der Ortsbürgermeister soll in allen den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten die/den Kindergartenbeauftragte(n) rechtzeitig unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die/der Kindergartenbeauftragte soll den Gemeinderat mindestens einmal pro Kalenderjahr über die Situation des Kindergartens unterrichten. Eine Unterrichtung des Gemeinderates findet darüber hinaus statt, wenn dies die Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt.
- (4) Die/der Kindergartenbeauftragte wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Gemeinderat kann aber auch eine andere aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit geeignet erscheinenden Person wählen.
- (5) Die/der Kindergartenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 6**

### **Beigeordnete**

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

#### **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, sofern sie gewählte Ausschussmitglieder sind, eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von DM 20,-- pro Sitzung.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ebenfalls in Höhe von DM 20,- pro Sitzung. Das gleiche gilt auch für die Vertreter der Ausschussmitglieder, sofern sie ein gewähltes Ausschussmitglied vertreten.

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Normalsatzes für Ortsgemeinden entsprechend der Einwohnerzahl.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Bei stundenweiser Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 20,- pro Tag.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Abs. 1-3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und Ausschusssitzungen sowie an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (Beigeordnetenbesprechung) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von DM 20,- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates bzw. Ausschusssitzungen entfällt, sofern der ehrenamtliche Beigeordnete Ratsmitglied oder Ausschussmitglied ist.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 29. September 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 1995 außer Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 29.09.1999

(Erich Gröger)  
Ortsbürgermeister